

Hamburg, 2. Dezember 2024

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4103

bdew

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Norddeutschland

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung / Änderungsantrag
der Fraktion der SPD (DS 20/2553 u. DS 20/2610)

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg

[Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft \(BDEW\), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.](http://www.bdew-norddeutschland.de</p></div><div data-bbox=)

Zunächst bedanken wir uns im Namen der Mitglieder der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland beim Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages für die Möglichkeit, zum Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“ (EWKG S-H) sowie dem auf diesen Bezug nehmenden Änderungsantrag der SPD-Landtagsfraktion Stellung nehmen zu können.

Mit Blick auf die ambitionierten Klimaneutralitätsziele begrüßen wir den Ansatz der Landesregierung, das EWKG S-H nachzujustieren und über verbindliche Vorgaben u.a. zur weiteren Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung den beteiligten Akteuren höhere Planungssicherheit zu geben. Gleichwohl sehen wir im vorliegenden Entwurf z.T. Nachbesserungsbedarf, um die Energiewende in Schleswig-Holstein pragmatisch und beschleunigt weiter umsetzen zu können.

Im Folgenden gehen wir auf konkrete Punkte des Gesetzesentwurfes ein:

Teil 1 Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Zu §1: Das Gesetz benennt explizit den Zubau von Energiespeichern auf Basis Erneuerbarer Energien als im Interesse Schleswig-Holsteins liegend. Dies findet bisher jedoch keine Entsprechung in den relevanten landesrechtlichen Vorgaben und sollte entsprechend ergänzt werden. Hier wäre eine klare baurechtliche Regelung für die Errichtung von Batteriespeichern analog zu den bestehenden Vorgaben gem. §61 LBO-SH anzustreben, die eine große Zahl von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien verfahrensfrei gestellt. Die Errichtung von Batteriespeichern könnte stärker angereizt werden, in dem diese als privilegierte Bauvorhaben i.S.v. §35 BauGB definiert werden, wenn diese im räumlichen Zusammenhang mit einer EE-Anlage netzdienlich betrieben werden. Auch die für die Zielerreichung der Dekarbonisierung im Wärmesektor wichtige Errichtung neuer Heizzentralen sollte in § 35 BauGB privilegiert werden.

Zu §2: Die Abwärmedefinition wird auf das GEG bezogen, d.h. Stromerzeugungsanlagen wie Abfallverbrennungsanlagen mit KWK wären explizit ausgenommen. Hier sollte nach Möglichkeit auf das WPG Bezug genommen werden, das diese Anlagen einschließt.

Zu §3 (6): Die Vorgabe eines Anteils Erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung i. H. v. mindestens 38 Prozent bis 2030 schafft sowohl beim Ausbau der Stromnetze als auch der Dekarbonisierung von Nah- und Fernwärme große zusätzliche Aufgaben. Hier sollte die Landesregierung für Energieversorgungsunternehmen sowie Kundinnen und Kunden gleichermaßen auch auf Bundesebene u.a. in der anstehenden Novellierung der AVBFernwärmeV dafür eintreten, dass die damit verbundenen finanziellen Herausforderungen geschultert werden können. Dies betrifft z.B. die Möglichkeit, frühzeitige

Dekarbonisierungsanstrengungen für Wärmeversorger im Preisanpassungsrecht abzubilden und gleichzeitig Anschlusskundinnen und -kunden grüner Wärmenetze finanziell nicht zu überfordern.

Teil 2 Klimaschutz

Abschnitt 2 Kommunale Wärmeplanung

Zu §10 (1) bis (3): Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland begrüßt, dass die Landesregierung Schleswig-Holstein von der Möglichkeit gem. § 4 (3) WPG Gebrauch macht, für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung zu ermöglichen. Entsprechende Konvoi-Konzepte ermöglichen ein pragmatisches Verfahren u.a. für die zu beteiligenden Netzbetreiber und begünstigen die Erarbeitung effizienter gemeinsamer Wärmeversorgungskonzepte.

Zu §10 (4): Die von der Bundesregelung des WPG abweichende Vorgabe, eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bereits bis 2040 umzusetzen, ist insbes. im Bestand mit Blick auf die realistischen Transformationszeiträume z.B. von vorrangig gasberohrten Abschnitten auf neue Wärmenetze sehr ambitioniert. Um das Zieljahr halten zu können, müssen daher zeitnah eine Vielzahl von Maßnahmen auf Landes- und Bundesebene auf den Weg gebracht werden. Hier fordern wir die Landesregierung auf, sich weiterhin mit Nachdruck u.a. für nachhaltige Finanzierungs- und Förderungsmechanismen und einen zukunftssicheren Regulierungsrahmen für die Gasnetzbetreiber einzusetzen.

Zu §10 (8): Das Gesetz sieht vor, sich bei den Vorgaben der Planerstellung weiterhin an §7 EWKG(alt)) bei der Erstellung bereits zur Durchführung beschlossener Wärmeplanungen gem. §5 WPG zu halten. Hier sollte insbes. im Sinne der Datensparsamkeit eine Harmonisierung des Umfangs der Datenabfragen angestrebt werden, so dass noch zu tätige Datenabfragen gem. §7 (11) 4 EWKG(alt) die Datenanforderungen gem. §10 WPG nicht übersteigen.

Zu §11 (1): Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland begrüßt grundsätzlich, dass die Landesregierung von der in §4 (3) Satz 1 WPG angelegten Möglichkeit Gebrauch macht, kleineren Kommunen vereinfachte Verfahren zu ermöglichen.

Zu §11 (3): Die hinterlegte Zulässigkeit der verkürzten Wärmeplanung gem. §14 WPG erfüllt den Anspruch, eine fundierte Grundlage bzw. Entscheidungshilfe für die Kommunen bzw. Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu treffen, nicht vollumfänglich. Die Eignungsprüfung sollte aus unserer Sicht kein Instrument sein, das eine verfrühte Vorfestlegung zugunsten zukünftig nicht eindeutig auf leitungsgebundene Wärmeversorgung festgelegte Gebiete ermöglicht. Die Einschätzung allein der planungsverantwortlichen Stelle ohne eine zusätzliche valide Datenbasis kann ggf. zu Fehleinschätzungen führen. Informationen bzw. Daten der Betreiber

von Wärmenetzen, von Gasnetzen und ggf. zukünftigen Wasserstoffnetzen sind daher zwingend vorab – im Rahmen der Eignungsprüfung – einzubeziehen, nicht erst im Nachgang. Als pragmatisches Vorgehen zu prüfen wäre eine weitestgehend digitalisierte Eignungsprüfung auf Basis realer Kennzahlen z.B. zur Wärmedichte, um entsprechende Eignungsgebiete abzugrenzen und Potenziale als Grundlage der weiteren Schritte in der Wärmeplanung zu erheben.

Abschnitt 3 Wärmenetze

Zu §14: Während wir die Meldepflichten gem. §12 (4) und (5) EWKG S-H als digitalisierte Optimierung der Abläufe der kartellbehördlichen Preismissbrauchsaufsicht auffassen und daher grundlegend unterstützen, sehen wir mit Blick auf die weiteren zusätzlichen Meldepflichten für ein landesweites Wärmeportal keinen ausreichenden Mehrwert für die Öffentlichkeit. Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland unterstützt klar Bestrebungen, die Preistransparenz in der Nah- und Fernwärme weiter zu erhöhen und auch die unterschiedlichen Parameter des Leistungsangebotes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um die Preisbildung noch besser nachvollziehen zu können. Hierzu hat der BDEW mit weiteren Verbänden im Mai 2024 eine bundesweite [Preistransparenz-Plattform Fernwärme](#) veröffentlicht, die von den Wärmeversorgungsunternehmen mit Daten beliefert werden können, ein Angebot, von dem auch die schleswig-holsteinischen Unternehmen bereits breit Gebrauch machen. Weitere, nur auf Länderebene aussagefähige und an die Öffentlichkeit gerichtete Datenportale bzw. parallele Berichtsstrukturen sind nicht zuletzt aus Gründen der Datensparsamkeit nicht notwendig. Gerne bieten wir ggü. der Landesregierung an, über das Branchenportal und die Weiterentwicklung der Datenabfrage ins Gespräch zu kommen.

Sollte die Landesregierung daran festhalten, ein entsprechendes Portal einzuführen, sind einzelne vorgesehene Meldepflichten zu hinterfragen. Inwiefern die Darstellung des Verlaufs der Hauptleitungen eines Wärmenetzes dem Ziel dient, die Transformation der Wärmeversorgung hin zur Dekarbonisierung im Internet darzustellen, erschließt sich uns nicht. Mit Blick auf die Sicherheit der kritischen Infrastrukturen lehnen wir eine detaillierte Darstellung des Leitungsverlaufs im Internet klar ab.

Abschnitt 5 Pflichten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

Zu §25: Die Erweiterung der PV-Pflicht auf grundlegende Sanierungen ist zu begrüßen. Die Absenkung von den bisherigen 100 auf zukünftig 70 Stellplätze erscheint mit Blick auf landesgesetzliche Vorgaben z.B. in Niedersachsen (ab 25 Plätzen) oder Nordrhein-Westfalen (ab 35 Plätzen) wenig ambitioniert und sollte entsprechend weiter abgesenkt werden, um die PV-Potenziale von Parkflächen besser zu nutzen.

Zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD (DS 20/2610): Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland unterstützt Maßnahmen, die Akzeptanz von EE-Projekten zu steigern und hier auch lokale bzw. regionale Beteiligungsformen zu ermöglichen. Gleichzeitig müssen aber auch wirtschaftliche Risiken und zeitliche Verzögerungen in der Projektrealisierung abgewogen werden. Der Erweiterung des EWKG um ein landeseigenes EE-Beteiligungsgesetz steht die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland kritisch gegenüber. Durch die vielfältigen beschlossenen oder angedachten Bürgerbeteiligungsgesetze der Bundesländer entsteht ein kaum überschaubarer Flickenteppich mit Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen. Der BDEW plädiert daher eher für eine weitere Anpassung der Länderöffnungsklausel auf Bundesebene dahingehend, Gemeinden oder Landkreise finanziell nach Maßgabe des § 6 EEG oder der Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b EEG 2023 zu beteiligen. Die kommunale Beteiligung nach § 6 EEG wird bereits weitreichend im Markt angenommen. Dieses Beteiligungssystem hat sich somit nach dem jetzigen Stand als sehr wirkungsvoll für die lokale Akzeptanz von Windenergie- und Solaranlagen erwiesen.

Wir würden uns über die Berücksichtigung unserer Punkte freuen und sind gerne für mögliche Nachfragen erreichbar.

Ansprechpartner:

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland
Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer
Telefon: 040 284114-40
birkholz@bdew-norddeutschland.de